

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige - Entschädigungssatzung –**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wülknitz hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Zeitaufwandes nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnitt beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- von bis zu 3 Stunden	30,00 €
- von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	35,00 €
- von mehr als 6 Stunden	50,00 €.

## **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitaufwand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstbetrag nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle einer Entschädigung nach § 1 für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- a) bei Gemeinderäten:
  - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 €
  - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 €
  
- b) bei Ortschaftsräten:
  - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
  - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €
  - 3. als Vertreter des Ortsvorstehers in einer Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung 45,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 a) und b) werden am Quartalsende gezahlt. Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### § 4 Reisekostenentschädigung

Bei der Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige - Entschädigungssatzung – in der letzten gültigen Fassung außer Kraft.

Wülknitz, 18.06.2019

  
Claus  
Bürgermeister

